

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2022

Nr. 2022/24

KR.Nr. I 0243/2021 (DBK)

Interpellation Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Interpretation von § 5 Absatz 3^{bis} des Volksschulgesetzes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Projekt optiSO+ verfolgt im Bereich der kantonalen Spezialangebote gemäss Volksschulgesetz das Ziel, kantonsweit die gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Behindertenrechtskonvention) umzusetzen. Das bedeutet unter anderem eine bessere regionale Anbindung und Verteilung der Angebote und eine Vermeidung langer Transportwege für die Kinder sowie eine individuell bedarfsgerechtere Förderung und Schulung der Kinder mit nachvollziehbarer Qualitätsüberprüfung und eine einheitliche (pauschalisierte) finanzielle Abgeltung.

Im Jahr 2018 wurden die kantonalen Spezialangebote im Volksschulgesetz neu geregelt. Im Rahmen der Gesetzesanpassung wurde im regierungsrätlichen Entwurf an den Kantonsrat § 5 Absatz 3^{bis} neu eingefügt, welcher besagt, dass bei einer Durchführung durch privatrechtliche Organisationen die submissionsrechtlichen Vorgaben zu beachten seien.

Darauf basierend wurde ein Submissionsverfahren durchgeführt und die Zuschläge erteilt, dies mit der Konsequenz, dass langjährig tätige Institutionen nun leer ausgegangen sind.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Vernehmlassungsentwurf vom 4. Juli 2017 (RRB 2017/1254) zur nachmaligen Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 28. März 2018 fehlte eine Vorschrift gemäss § 5 Absatz 3^{bis}. Was hat den Regierungsrat bewogen, eine entsprechende Vorschrift in Botschaft und Entwurf vom 16. Januar 2018 (RRB 2018/63) einzufügen? Aus dem Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 21. November 2017 (RRB 2017/1947) ist eine entsprechende Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht ersichtlich.
2. Bedeutet «Beachtung der submissionsrechtlichen Bestimmungen» gemäss § 5 Absatz 3^{bis} des Volksschulgesetzes (BGS 413.111) insbesondere auch die Beachtung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöV; BGS 721.521)?
3. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass die IVöV für die zuständigen kantonalen Behörden verbindlich ist (Art. 3 IVöV)?
4. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass das übergeordnete Recht gemäss IVöV kantonales Recht bricht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Im Vernehmlassungsentwurf vom 4. Juli 2017 (RRB 2017/1254) zur nachmaligen Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 28. März 2018 fehlte eine Vorschrift gemäss § 5 Absatz 3^{bis}. Was hat den Regierungsrat bewogen, eine entsprechende Vorschrift in Botschaft und Entwurf vom 16. Januar 2018 (RRB 2018/63) einzufügen? Aus dem Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 21. November 2017 (RRB 2017/1947) ist eine entsprechende Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht ersichtlich.

Ausschlaggebend für die Aufnahme der Bestimmung ins Volksschulgesetz war der Mitbericht der Staatskanzlei vom Dezember 2017 zur damaligen Änderung des Volksschulgesetzes. Die Staatskanzlei hat darauf hingewiesen, dass der Kanton, soweit er Aufgaben der kantonalen Spezialangebote (auch) an gewinnorientierte private Anbieter auszulagern gedenkt, nach Erreichen des Schwellenwerts das Submissionsverfahren anwenden müsste. Die Bestimmung, wonach das Submissionsrecht zu beachten sei, wurde in der Folge der Klarheit wegen ins Volksschulgesetz aufgenommen. Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur.

3.1.2 Zu Frage 2

Bedeutet «Beachtung der submissionsrechtlichen Bestimmungen» gemäss § 5 Absatz 3^{bis} des Volksschulgesetzes (BGS 413.111) insbesondere auch die Beachtung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöV; BGS 721.521)?

Ja, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (BGS 721.521) ist eine rechtsetzende Vereinbarung, die das öffentliche Beschaffungsrecht betrifft. Sie ist vom Kanton Solothurn zu beachten, da der Kanton Solothurn der IVöB beigetreten ist (KRB vom 3.9.2003). Die IVöB ist für den Kanton Solothurn am 27. April 2004 in Kraft getreten.

3.1.3 Zu Frage 3

Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass die IVöV für die zuständigen kantonalen Behörden verbindlich ist (Art. 3 IVöV)?

Siehe Antwort zu Frage 2.

3.1.4 Zu Frage 4

Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass das übergeordnete Recht gemäss IVöV kantonales Recht bricht?

Die IVöB ist, wie erwähnt, eine interkantonale Vereinbarung und geht somit kantonalem Recht vor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (3) Wa, YK, IH
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat